

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres (FÖJ-Förderungsgesetz — FÖJG)

A. Zielsetzung

Förderungsmäßige Gleichstellung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer an einem freiwilligen ökologischen Jahr mit den Helferinnen und Helfern im freiwilligen sozialen Jahr im Interesse der Gleichbewertung freiwilligen gesellschaftsbezogenen Engagements.

B. Lösung

- Festlegung der Voraussetzungen für die Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres (Artikel 1).
- Anpassung der Voraussetzungen für die Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres (Artikel 2).
- Änderung aller Gesetze und Verordnungen, die Regelungen für die Helferinnen und Helfer im freiwilligen sozialen Jahr enthalten, durch Ausdehnung auf die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an einem freiwilligen ökologischen Jahr (Artikel 3).

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Bei anzunehmenden 1 000 Teilnehmerinnen und Teilnehmern an einem freiwilligen ökologischen Jahr werden pro Jahr beim Bund Mehrausgaben in Höhe von rd. 1,9 Mio. DM anfallen und Steuermindereinnahmen in Höhe von rd. 1,0 Mio. DM entstehen. Diese Mehrausgaben und Mindereinnahmen sind in der mittelfristigen

Finanzplanung nicht enthalten; sie können im Rahmen der bestehenden Ansätze aufgefangen werden.

In der Sozialversicherung können pro Jahr anfallen:

Mehrausgaben in Höhe von rd. 0,1 Mio. DM

und

Mindereinnahmen in Höhe von rd. 1,0 Mio. DM.

Den Ländern können geringfügige Mehrausgaben durch die Änderung der Verordnung über den Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Leistungen im Straßenverkehr entstehen, die jedoch derzeit nicht bezifferbar sind.

Die kommunalen Gebietskörperschaften werden durch das Gesetz nicht mit zusätzlichen Kosten belastet.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
021 (312) — 240 00 — Ök 1/93

Bonn, den 31. März 1993

An die Präsidentin
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres (FÖJ-Förderungs-gesetz — FÖJG) mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Frauen und Jugend.

Der Bundesrat hat in seiner 652. Sitzung am 12. Februar 1993 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf, wie aus Anlage 2 ersichtlich, Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Dr. Helmut Kohl

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres (FÖJ-Förderungsgesetz — FÖJG)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1**Gesetz zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres****ERSTER ABSCHNITT****Förderbedingungen****§ 1**

Das freiwillige ökologische Jahr wird gefördert, wenn die in den Nummern 1 bis 6 genannten Bedingungen erfüllt sind.

1. Das freiwillige ökologische Jahr bietet die Möglichkeit, Persönlichkeit sowie Umweltbewußtsein zu entwickeln und für Natur und Umwelt zu handeln. Es wird ganztätig als überwiegend praktische Hilfstätigkeit in geeigneten Stellen und Einrichtungen (Einsatzstellen) geleistet, die im Bereich des Natur- und Umweltschutzes tätig sind.
2. Das freiwillige ökologische Jahr wird pädagogisch begleitet. Die pädagogische Begleitung wird von einer zentralen Stelle eines zugelassenen Trägers sichergestellt; sie umfaßt die fachliche Anleitung durch die Einsatzstelle, die individuelle Betreuung durch die Einsatzstelle und durch pädagogische Kräfte des Trägers sowie die Seminararbeit. Die Seminare werden für die Teilnehmenden des freiwilligen ökologischen Jahres durchgeführt; sie wirken an der inhaltlichen Gestaltung und der Durchführung der Seminare mit. Es werden ein Einführungs-, ein Zwischen- und ein Abschlußseminar durchgeführt, deren Mindestdauer je fünf Tage beträgt. Die Gesamtdauer der Seminare beträgt bezogen auf eine zwölfmonatige Teilnahme am freiwilligen ökologischen Jahr mindestens 25 Tage. Die Seminarzeit gilt als Arbeitszeit. Die Teilnahme an den Seminaren ist Pflicht.
3. Das freiwillige ökologische Jahr wird zwischen der Vollendung des 16. und des 27. Lebensjahres bis zur Dauer von zwölf zusammenhängenden Monaten geleistet. Die Mindestdauer der Verpflichtung beträgt sechs Monate. Die mehrmalige Ableistung eines freiwilligen ökologischen Jahres und die Ableistung sowohl eines freiwilligen ökologischen Jahres als auch eines freiwilligen sozialen Jahres ist nicht zulässig.
4. Den Teilnehmenden dürfen nur Unterkunft, Verpflegung, Arbeitskleidung und ein angemessenes

Taschengeld gewährt sowie Aufwendungen für Beiträge zum Zwecke der Höherversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung ersetzt werden. Werden Unterkunft, Verpflegung und Arbeitskleidung nicht gestellt, dürfen jeweils entsprechende Geldersatzleistungen gewährt werden. Ein Taschengeld ist angemessen, wenn es 6 vom Hundert der in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten geltenden Beitragsbemessungsgrenze nicht übersteigt.

5. Das freiwillige ökologische Jahr kann auch im europäischen Ausland geleistet werden.
6. Die Träger des freiwilligen ökologischen Jahres werden von der zuständigen Landesbehörde zugelassen. Sie müssen ihren Hauptsitz im Inland haben.

§ 2

Die Förderung des freiwilligen ökologischen Jahres richtet sich nach

§ 3 Verordnung über Sonderurlaub für Bundesbeamte und Richter im Bundesdienst,
 § 34 Nr. 3 Hochschulrahmengesetz,
 § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 6 Einkommensteuergesetz,
 § 14 Abs. 2 Nr. 1 Vermögensteuergesetz,
 § 265 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 Lastenausgleichsgesetz,
 § 112 Abs. 5 Nr. 6, § 171 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, § 175 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Arbeitsförderungsgesetz,
 § 576 Abs. 7, § 583 Abs. 3 Satz 1, § 595 Abs. 2 Satz 1 Reichsversicherungsordnung,
 § 33b Abs. 4 Satz 2 Buchstabe b, § 45 Abs. 3 Satz 1 Buchstabe b Bundesversorgungsgesetz,
 § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Bundeskindergeldgesetz,
 § 7 Nr. 3, § 10 Abs. 2 Nr. 3, § 249 Abs. 2 Nr. 2 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch,
 § 5 Abs. 2 Satz 2, § 48 Abs. 4 Nr. 2a, § 168 Abs. 1 Nr. 1 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch,
 § 1 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe h Verordnung über den Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Leistungen im Straßenpersonenverkehr,
 § 1 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe h Verordnung über den Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Leistungen im Eisenbahnverkehr.

§ 3

(1) Der Träger des freiwilligen ökologischen Jahres darf personenbezogene Daten nach Absatz 2 Satz 2 Nr. 1 bis 3 im Rahmen eines privatrechtlichen Teilnehmerverhältnisses beim Teilnehmenden nur erheben, verarbeiten und nutzen, soweit dies zur Begründung, Durchführung, Beendigung oder Abwicklung des

Teilnehmerverhältnisses oder zur Durchführung organisatorischer, personeller und sozialer Maßnahmen, insbesondere zu Zwecken der Teilnehmerplanung und des Teilnehmereinsatzes erforderlich ist oder eine Rechtsvorschrift dies erlaubt. Die in Absatz 2 Satz 2 genannten Daten sind nach Beendigung des freiwilligen ökologischen Jahres zu löschen. Der Träger darf die in Absatz 2 Satz 2 Nr. 1 genannten Daten sowie den Zeitraum der Teilnahme, mit Ausnahme des Geburtsdatums, mit Einwilligung des Teilnehmenden über den in Satz 2 bestimmten Zeitpunkt hinaus zur Kontaktpflege mit den ehemaligen Teilnehmenden speichern und nutzen. Ferner dürfen diese Daten mit Einwilligung des Teilnehmenden an ein Forschungsinstitut zum Zwecke der Durchführung eines Forschungsvorhabens über die persönlichen Auswirkungen des freiwilligen ökologischen Jahres für jeden Teilnehmenden übermittelt werden. Die Übermittlung an ein Forschungsinstitut zu dem in Satz 4 genannten Zweck ist nur bis zum Ende des fünften Jahres nach dem jeweiligen Abschluß der Teilnahme am freiwilligen ökologischen Jahr zulässig.

(2) Der Träger des freiwilligen ökologischen Jahres stellt den Teilnehmenden zu Beginn des freiwilligen ökologischen Jahres eine Bescheinigung aus. Sie muß enthalten

1. Vor- und Zuname, Anschrift und Geburtsdatum,
2. die Angabe des Zeitraumes der Verpflichtung zum freiwilligen ökologischen Jahr,
3. die Erklärung, daß die Bestimmungen dieses Gesetzes während der Durchführung des freiwilligen ökologischen Jahres beachtet werden,
4. die Bezeichnung des Trägers des freiwilligen ökologischen Jahres und der Einsatzstelle,
5. die Bezeichnung der Zulassungsbehörde sowie des Zulassungsbescheides.

(3) Der Träger des freiwilligen ökologischen Jahres stellt über die Teilnahme nach Abschluß des freiwilligen ökologischen Jahres eine Bescheinigung aus. Absatz 2 Satz 2 Nr. 1 und 3 bis 5 gilt entsprechend; außerdem muß die Bescheinigung den Zeitraum der Teilnahme enthalten.

ZWEITER ABSCHNITT

Anwendung von Bundesgesetzen

§ 4

Für eine Tätigkeit im Rahmen eines freiwilligen ökologischen Jahres gelten die Arbeitsschutzbestimmungen und das Bundesurlaubsgesetz entsprechend.

Artikel 2

Änderung des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres

Das Gesetz zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres vom 17. August 1964 (BGBl. I S. 640), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3155), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefaßt:

„§ 1

(1) Das freiwillige soziale Jahr wird gefördert, wenn die in den Nummern 1 bis 5 genannten Bedingungen erfüllt sind.

1. Das freiwillige soziale Jahr wird ganztätig als pflegerische, erzieherische und hauswirtschaftliche Hilfstätigkeit geleistet.
2. Das freiwillige soziale Jahr wird pädagogisch begleitet. Die pädagogische Begleitung wird von einer zentralen Stelle eines der in § 2 genannten Träger des freiwilligen sozialen Jahres sichergestellt, mit dem Ziel, soziale Erfahrung zu vermitteln und das Verantwortungsbewußtsein für das Gemeinwohl zu stärken. Die pädagogische Begleitung umfaßt die fachliche Anleitung der Helferinnen und Helfer durch die Einsatzstelle, die individuelle Betreuung durch pädagogische Kräfte der zentralen Stelle des Trägers mit Unterstützung durch die Einsatzstelle sowie die Seminararbeit. Die Seminare werden für die Helferinnen und Helfer durchgeführt; sie wirken an der inhaltlichen Gestaltung und der Durchführung der Seminare mit. Es werden ein Einführungs-, ein Zwischen- und ein Abschlußseminar durchgeführt, deren Mindestdauer je fünf Tage beträgt. Die Gesamtdauer der Seminare beträgt bezogen auf eine zwölfmonatige Teilnahme am freiwilligen sozialen Jahr mindestens 25 Tage. Die Seminarzeit gilt als Arbeitszeit. Die Teilnahme an den Seminaren ist Pflicht.
3. Das freiwillige soziale Jahr wird in Einrichtungen der Wohlfahrtspflege einschließlich der Kinder- und Jugendhilfe oder in Einrichtungen der Gesundheitshilfe (Einsatzstellen) geleistet, vor allem in Krankenanstalten, Altersheimen, Kinderheimen, Kindertagesstätten, Erholungsheimen sowie in Einrichtungen für körperlich oder geistig Behinderte und in Einrichtungen, die Familienhilfe leisten.
4. Das freiwillige soziale Jahr wird in der Regel zwischen der Vollendung des 17. und des 27. Lebensjahres bis zur Dauer von zwölf zusammenhängenden Monaten geleistet; die Helferinnen und Helfer müssen sich mindestens für sechs Monate verpflichtet haben. Das freiwillige soziale Jahr kann in Ausnahmefällen in geeigneten Einrichtungen schon nach Vollendung des 16. Lebensjahres geleistet werden, wenn die Helferinnen und Helfer körperlich und geistig

den Anforderungen der ihrem Alter gemäßen Hilfstätigkeit gewachsen sind. Die mehrmalige Ableistung eines freiwilligen sozialen Jahres und die Ableistung sowohl eines freiwilligen sozialen Jahres als auch eines freiwilligen ökologischen Jahres ist nicht zulässig.

5. Den Helferinnen und Helfern dürfen nur Unterkunft, Verpflegung, Arbeitskleidung und ein angemessenes Taschengeld gewährt sowie Aufwendungen für Beiträge zum Zwecke der Höherversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung ersetzt werden. Werden Unterkunft, Verpflegung und Arbeitskleidung nicht gestellt, dürfen jeweils entsprechende Geldersatzleistungen gewährt werden. Ein Taschengeld ist angemessen, wenn es 6 vom Hundert der in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten geltenden Beitragsbemessungsgrenze nicht übersteigt.

(2) Das freiwillige soziale Jahr kann auch im europäischen Ausland geleistet werden, wenn der Träger seinen Hauptsitz im Inland hat.

(3) Die Förderung des freiwilligen sozialen Jahres richtet sich nach

§ 3 Verordnung über Sonderurlaub für Bundesbeamte und Richter im Bundesdienst,
 § 34 Nr. 3 Hochschulrahmengesetz,
 § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 6 Einkommensteuergesetz,
 § 14 Abs. 2 Nr. 1 Vermögensteuergesetz,
 § 265 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 Lastenausgleichsgesetz,
 § 112 Abs. 5 Nr. 6, § 171 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, § 175 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Arbeitsförderungsgesetz,
 § 576 Abs. 7, § 583 Abs. 3 Satz 1, § 595 Abs. 2 Satz 1 Reichsversicherungsordnung,
 § 33 b Abs. 4 Satz 2 Buchstabe b, § 45 Abs. 3 Satz 1 Buchstabe b Bundesversorgungsgesetz,
 § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Bundeskindergeldgesetz,
 § 7 Nr. 3, § 10 Abs. 2 Nr. 3, § 249 Abs. 2 Nr. 2 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch,
 § 5 Abs. 2 Satz 2, § 48 Abs. 4 Nr. 2 a, § 168 Abs. 1 Nr. 1 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch,
 § 1 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe h Verordnung über den Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Leistungen im Straßenpersonenverkehr,
 § 1 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe h Verordnung über den Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Leistungen im Eisenbahnverkehr."

2. § 3 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Der Träger des freiwilligen sozialen Jahres darf personenbezogene Daten nach Absatz 2 Satz 2 Nr. 1 bis 3 im Rahmen eines privatrechtlichen Teilnehmerverhältnisses beim Teilnehmenden nur erheben, verarbeiten und nutzen, soweit dies zur Begründung, Durchführung, Beendigung oder Abwicklung des Teilnehmerverhältnisses oder zur Durchführung organisatorischer, personeller und sozialer Maßnahmen, insbesondere zu Zwecken der Teilnehmerplanung und des Teilnehmereinsatzes erforderlich ist oder eine Rechtsvorschrift dies erlaubt. Die in Absatz 2 Satz 2 genannten Daten sind nach

Beendigung des freiwilligen sozialen Jahres zu löschen. Der Träger darf die in Absatz 2 Satz 2 Nr. 1 genannten Daten sowie den Zeitraum der Teilnahme, mit Ausnahme des Geburtsdatums, mit Einwilligung des Teilnehmenden über den in Satz 2 bestimmten Zeitpunkt hinaus zur Kontaktpflege mit den ehemaligen Teilnehmenden speichern und nutzen. Ferner dürfen diese Daten mit Einwilligung des Teilnehmenden an ein Forschungsinstitut zum Zwecke der Durchführung eines Forschungsvorhabens über die persönlichen Auswirkungen des freiwilligen sozialen Jahres für jeden Teilnehmenden übermittelt werden. Die Übermittlung an ein Forschungsinstitut zu dem in Satz 4 genannten Zweck ist nur bis zum Ende des fünften Jahres nach dem jeweiligen Abschluß der Teilnahme am freiwilligen sozialen Jahr zulässig."

2. Die bisherigen Absätze 1 und 2 werden die Absätze 2 und 3.

Artikel 3

Änderung sonstigen Bundesrechts

(1) In § 3 der Verordnung über Sonderurlaub für Bundesbeamte und Richter im Bundesdienst in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. April 1992 (BGBl. I S. 977) werden hinter dem Komma nach „(BGBl. I S. 3155)“ die Wörter „oder eines freiwilligen ökologischen Jahres nach dem Gesetz zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres“ eingefügt.

(2) Das Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. April 1987 (BGBl. I S. 1170), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2806), wird wie folgt geändert:

1. § 34 Satz 1 Nr. 2 und 3 wird wie folgt gefaßt:

„2. aus dem Dienst als Entwicklungshelfer nach dem Entwicklungshelfergesetz vom 18. Juni 1969 (BGBl. I S. 549), zuletzt geändert durch Artikel 75 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2261),

3. aus der Ableistung eines freiwilligen sozialen Jahres nach dem Gesetz zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres vom 17. August 1964 (BGBl. I S. 640), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3155), oder eines freiwilligen ökologischen Jahres nach dem Gesetz zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres vom ... (BGBl. I S. ...), oder“.

2. § 72 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:

„Erstmals für Zulassungen zum Sommersemester 1994, längstens jedoch bis zum Inkrafttreten des Landesrechts nach Satz 1, sind die Vorschriften der Artikel 7 bis 14 des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen in der am 1. September 1993 geltenden Fassung nach

Maßgabe des § 34 Satz 1 Nr. 3 zweite Alternative anzuwenden.“

- b) Die bisherigen Sätze 4 bis 6 werden Sätze 5 bis 7.
- c) In dem neuen Satz 6 wird die Nummer 4 durch die Nummer 5 ersetzt.
- d) Der neue Satz 7 wird wie folgt gefaßt:

„Kommen diese übereinstimmenden landesrechtlichen Regelungen nicht bis zum 30. Juni 1993, im Hinblick auf § 34 Satz 1 Nr. 3 zweite Alternative bis zum 30. Juni 1996, zustande oder treten solche Regelungen ersatzlos außer Kraft, so werden die entsprechenden Vorschriften durch Rechtsverordnung des Bundesministers für Bildung und Wissenschaft mit Zustimmung des Bundesrates erlassen.“

(3) In § 2 Abs. 1 Nr. 8 des Arbeitsgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1979 (BGBl. I S. 853, 1036), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2847), werden hinter den Wörtern „Gesetz zur Förderung“ das Wort „des“ durch das Wort „eines“ ersetzt, das Semikolon hinter den Wörtern „freiwilligen sozialen Jahres“ gestrichen und die Wörter „und bürgerliche Rechtsstreitigkeiten zwischen den Trägern des freiwilligen ökologischen Jahres und Teilnehmern nach dem Gesetz zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres;“ angefügt.

(4) In § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 6 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. September 1990 (BGBl. I S. 1898, 1991 I S. 808), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Februar 1992 (BGBl. I S. 297), werden zwischen die Wörter „Jahres“ und „leistet“ die Wörter „oder ein freiwilliges ökologisches Jahr nach dem Gesetz zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres“ eingefügt.

(5) In § 14 Abs. 2 Nr. 1 des Vermögensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. November 1990 (BGBl. I S. 2467), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 25. Februar 1992 (BGBl. I S. 297), werden zwischen die Wörter „Jahres“ und „ableisten“ die Wörter „oder ein freiwilliges ökologisches Jahr nach dem Gesetz zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres“ eingefügt.

(6) In § 265 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 des Lastenausgleichsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1909), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24. Juli 1992 (BGBl. I S. 1389), werden zwischen die Wörter „Jahres“ und „leisten“ die Wörter „oder ein freiwilliges ökologisches Jahr nach dem Gesetz zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres“ eingefügt.

(7) Das Arbeitsförderungs-gesetz vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582), zuletzt geändert durch Gesetz vom . . . (BGBl. I S. . . .), wird wie folgt geändert:

- 1. § 112 Abs. 5 Nr. 6 wird wie folgt gefaßt:

„6. für die Zeit einer Beschäftigung als Helfer im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres oder als Teilnehmer

im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres, dessen Beiträge nach § 175 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 berechnet worden sind, das Arbeitsentgelt nach Absatz 1 der letzten die Beitragspflicht begründenden Beschäftigung vor Beginn des freiwilligen sozialen Jahres oder des freiwilligen ökologischen Jahres,“.

- 2. In § 171 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 werden zwischen die Wörter „Jahres“ und „leistet“ die Wörter „oder ein freiwilliges ökologisches Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres“ eingefügt.

- 3. In § 175 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 werden zwischen die Wörter „Jahres“ und „leistet“ die Wörter „oder ein freiwilliges ökologisches Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres“ eingefügt.

(8) Die Reichsversicherungsordnung vom 19. Juli 1991 in der im Bundesgesetzblatt III, Gliederungsnummer 820-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. Juli 1992 (BGBl. I S. 1398), wird wie folgt geändert:

- 1. In § 576 Abs. 7 werden zwischen dem letzten Komma und dem Wort „leisten“ die Wörter „oder ein freiwilliges ökologisches Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres vom . . .“ sowie „(BGBl. . . .)“ eingefügt.

- 2. In § 583 Abs. 3 Satz 1 werden zwischen die Wörter „Jahres“ und „leistet“ die Wörter „oder ein freiwilliges ökologisches Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres“ eingefügt.

- 3. In § 595 Abs. 2 Satz 1 werden zwischen die Wörter „Jahres“ und „leistet“ die Wörter „oder ein freiwilliges ökologisches Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres“ eingefügt.

(9) Das Bundesversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1982 (BGBl. I S. 21), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. Juli 1992 (BGBl. I S. 1225), wird wie folgt geändert:

- 1. In § 33b Abs. 4 Satz 1 Buchstabe b werden zwischen die Wörter „Jahres“ und „leistet“ die Wörter „oder ein freiwilliges ökologisches Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres“ eingefügt.

- 2. In § 45 Abs. 3 Satz 1 Buchstabe b werden zwischen die Wörter „Jahres“ und „leistet“ die Wörter „oder ein freiwilliges ökologisches Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres“ eingefügt.

(10) In § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Bundeskindergeldgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Januar 1990 (BGBl. I S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 25 des Gesetzes vom 25. Februar 1992 (BGBl. I S. 297), werden zwischen die Wörter „Jahres“

und „leisten“ die Wörter „oder ein freiwilliges ökologisches Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres“ eingefügt.

(11) § 10 Abs. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch vom 23. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3845), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 25. Juli 1991 (BGBl. I S. 1606), wird wie folgt gefaßt:

„(1) Für Personen, die ein freiwilliges soziales Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres oder ein freiwilliges ökologisches Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres leisten, gilt als Beschäftigungsort der Ort, an dem der Träger des freiwilligen sozialen Jahres oder des freiwilligen ökologischen Jahres seinen Sitz hat.“

(12) Das Fünfte Buch Sozialgesetzbuch vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477, 2482), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2325), wird wie folgt geändert:

1. In § 7 wird in Nummer 2 der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer angefügt:

„3. nach dem Gesetz zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres.“

2. In § 10 Abs. 2 Nr. 3 werden zwischen die Wörter „Jahres“ und „leisten“ die Wörter „oder ein freiwilliges ökologisches Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres“ eingefügt.

3. In § 249 Abs. 2 Nr. 2 werden zwischen die Wörter „Jahres“ und „leisten“ die Wörter „oder ein freiwilliges ökologisches Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres“ eingefügt.

(13) Das Sechste Buch Sozialgesetzbuch vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2261, 1990 I S. 1337), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2325), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 2 Satz 2 Buchstabe a werden hinter den Wörtern „freiwilligen sozialen Jahres“ ein Komma und zwischen diesem Komma und dem Wort „oder“ die Wörter „nach dem Gesetz zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres“ eingefügt.

2. In § 48 Abs. 4 Nr. 2 Buchstabe a werden zwischen die Wörter „Jahres“ und „leistet“ die Wörter „oder ein freiwilliges ökologisches Jahr im Sinne des

Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres“ eingefügt.

3. In § 168 Abs. 1 Nr. 1 werden zwischen die Wörter „Jahres“ und „leisten“ die Wörter „oder ein freiwilliges ökologisches Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres“ eingefügt.

(14) In § 1 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe h der Verordnung über den Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Leistungen im Straßenpersonenverkehr vom 2. August 1977 (BGBl. I S. 1460), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. Juni 1989 (BGBl. I S. 1273), werden zwischen die Wörter „Jahr“ und „oder“ die Wörter „oder an einem freiwilligen ökologischen Jahr“ eingefügt.

(15) In § 1 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe h der Verordnung über den Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Leistungen im Eisenbahnverkehr vom 2. August 1977 (BGBl. I S. 1465), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. Juni 1989 (BGBl. I S. 1273), werden zwischen die Wörter „Jahr“ und „oder“ die Wörter „oder an einem freiwilligen ökologischen Jahr“ eingefügt.

Artikel 4

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf Artikel 3 Abs. 1, 14 und 15 beruhenden Teile der dort geänderten Rechtsverordnungen können auf Grund der jeweils einschlägigen Ermächtigung durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel 5

Schlußvorschriften

Der Bundesminister für Frauen und Jugend kann den Wortlaut des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 6

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. September 1993 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Regelungsinhalte

Bereits seit 1954 gibt es das freiwillige soziale Jahr, das jungen Menschen, die bereit sind, ein Jahr lang im Feld sozialer Arbeit ganztätig pflegerische, erzieherische oder hauswirtschaftliche Hilfstätigkeiten zu leisten, eine Hilfe auf dem Weg zu einem verantwortlichen Verhalten gegenüber den Mitmenschen und gegenüber der Gesellschaft sein soll. 1964 erhielt das freiwillige soziale Jahr durch das Gesetz zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres eine rechtliche Grundlage. Ziel des Gesetzes, das den allgemeinpädagogischen und gesellschaftsbezogenen Gedanken des freiwilligen sozialen Jahres in den Vordergrund stellt, war es, Härten und materielle Nachteile zu beseitigen, die junge Menschen und auch deren Eltern auf sich nehmen, wenn sie sich freiwillig zur Hilfe für die Gemeinschaft zur Verfügung stellen. Mit der gesetzlichen Regelung des freiwilligen sozialen Jahres wollte der Gesetzgeber keinen Einfluß auf dessen Gestaltung nehmen, sondern nur Rahmenbedingungen schaffen, die die Helferinnen und Helfer annähernd so stellen wie Auszubildende, vornehmlich hinsichtlich der sozialen Sicherheit. Eine Aussage wurde allerdings insoweit getroffen, als die Abgrenzung von einem Arbeitsverhältnis deutlich herausgestellt wurde.

Innerhalb des vom Gesetz vorgegebenen Rahmens hat sich das freiwillige soziale Jahr qualitativ und quantitativ weiterentwickelt. Der Bildungswert der freiwilligen Hilfe am und für den Mitmenschen steht nach wie vor im Vordergrund, wobei der Gesichtspunkt der Berufsorientierung an Bedeutung gewonnen hat.

Es besteht breites Einvernehmen, daß das freiwillige soziale Jahr kein Instrument zur Linderung des Pflegeotstands und kein arbeitsmarktpolitisches Instrument darstellt.

Im Bewußtsein immer mehr junger Menschen hat die Sorge um die Qualität unserer Umwelt und um unser Überleben in ihr einen festen Platz. Ihr Engagement gilt daher weniger dem sozialen Tätigkeitsbereich als vielmehr einem der größten Probleme unserer Zeit, an dessen Lösung sie mitarbeiten wollen. Deshalb engagieren sie sich für den Schutz von Natur und Umwelt sowie für den Erhalt und die Verbesserung der natürlichen Lebensgrundlagen.

Bisher fehlt es weitgehend an Möglichkeiten, dieses in der Betroffenheit begründete ökologische Engagement außerhalb eines Ausbildungs- oder Beschäftigungsverhältnisses in entsprechendes Handeln, insbesondere für einen begrenzten Zeitraum zwischen Schule und Berufsausbildung, umzusetzen. Ehrenamtliche Tätigkeiten in dem Umweltschutz verbunde-

nen Vereinen und Verbänden reichen dafür nicht aus, zumal sie in der Regel nicht ganztätig ausgeübt werden können und in ihrem Rahmen die notwendige Betreuung und ökologische Weiterbildung nicht gewährleistet sind.

Aus diesem Grunde wurde und wird in mehreren Bundesländern modellhaft ein freiwilliges ökologisches Jahr durchgeführt mit dem Ziel festzustellen und zu erproben, ob und gegebenenfalls unter welchen Bedingungen ein solches Jahr im Hinblick auf die bestehende Interessenlage junger Menschen und die gesellschaftliche Bedarfssituation als ein der Entwicklung der Jugendlichen und jungen Erwachsenen dienendes, durch Handeln und Lernen vertieftes Umweltbewußtsein vermittelndes Bildungsangebot gleichermaßen wie das freiwillige soziale Jahr gefördert werden kann.

Nach den vorliegenden Ergebnissen der Modellprojekte ist das freiwillige ökologische Jahr unter der Voraussetzung qualifizierter pädagogischer Begleitung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer und den regionalen Gegebenheiten sinnvoll Rechnung tragender Organisationsstrukturen ein solches Bildungsangebot, das die Möglichkeiten der Persönlichkeitsentwicklung, des freiwilligen Handelns für die Erhaltung der Umwelt und damit für die Allgemeinheit sowie der beruflichen Orientierung miteinander verbindet.

Es ist demnach gerechtfertigt und im Interesse der Gleichbewertung freiwilligen gesellschaftsbezogenen Engagements notwendig, die Teilnehmerinnen und Teilnehmer am freiwilligen ökologischen Jahr mit den Helferinnen und Helfern im freiwilligen sozialen Jahr gleichzustellen, also auch sie, insbesondere hinsichtlich der sozialen Sicherheit, annähernd so zu stellen wie junge Menschen, die in einer Berufsausbildung stehen.

Diese Gleichstellung wird mit dem Gesetz vollzogen, das die Voraussetzungen für die Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres sowie deren Inhalte festlegt und regelt, welche Verpflichtungen sich aus der Trägerschaft eines solchen Jahres ergeben (Artikel 1) und durch das alle Gesetze und Verordnungen im Sinne der Einbeziehung des freiwilligen ökologischen Jahres geändert werden, die Regelungen für die Helferinnen und Helfer des freiwilligen sozialen Jahres enthalten (Artikel 3).

Die Fördervoraussetzungen für das freiwillige ökologische Jahr entsprechen im wesentlichen denen für das freiwillige soziale Jahr, und zwar einschließlich derer, die durch dieses Gesetz geändert werden.

Das Gesetz zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres vom 17. August 1964 mit seinen Änderungen von 1968 und 1975 hat sich grundsätzlich bewährt und der Entwicklung des freiwilligen sozialen Jahres gedient. Das gilt auch für die neuen Bundesländer, in

denen das Gesetz aufgrund des Einigungsvertrages ebenfalls gilt.

Insgesamt kann auch das Ziel des Gesetzgebers, keinen Einfluß auf Inhalt, Entwicklung und Ausgestaltung des freiwilligen sozialen Jahres zu nehmen, sondern nur die Rahmenbedingungen für die soziale Sicherheit der Helferinnen und Helfer zu schaffen, als erreicht und positiv betrachtet werden. Eine Ausnahme hinsichtlich der Auswirkungen dieser Zielsetzung besteht jedoch bezogen auf die die pädagogische Arbeit betreffenden Regelungen. Hier hat sich in der Praxis gezeigt, daß die geltenden Vorschriften zu weit und unbestimmt gefaßt sind, um eine dem Charakter des freiwilligen sozialen Jahres als Bildungsangebot ausreichend Rechnung tragende pädagogische Betreuung der Helferinnen und Helfer als Fördervoraussetzung zu gewährleisten. Die freie Gestaltungsmöglichkeit der Träger wird deshalb durch das Gesetz insoweit eingeschränkt, als pädagogische Begleitung als Fördervoraussetzung festgelegt, nach ihrer Art definiert sowie hinsichtlich der Seminare nach Mindestzahl und -dauer vorgeschrieben wird.

Hinsichtlich des Alters der Helferinnen und Helfer wird eine Anpassung an das Kinder- und Jugendhilferecht vorgenommen. Die Vergünstigungen des Gesetzes kommen danach Helferinnen und Helfern zugute, die grundsätzlich mindestens 17 und höchstens 27 Jahre alt sind.

Die Förderung des freiwilligen ökologischen Jahres und des freiwilligen sozialen Jahres kann nicht nacheinander in Anspruch genommen werden, d. h. für jeden jungen Menschen ist nur die Teilnahme entweder am freiwilligen ökologischen oder am freiwilligen sozialen Jahr förderungsfähig.

Der Bund hat die Gesetzgebungskompetenz, und zwar insbesondere auch für das in Artikel 1 geregelte Gesetz zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres.

Die Gesetzgebungskompetenz ergibt sich aus den Kompetenztiteln, auf denen die einzelnen Fördergesetze des Artikels 1 § 2 beruhen.

Ziel und Zweck des Gesetzes ist — in gleicher Weise wie beim Gesetz zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres — nicht die Gestaltung eines freiwilligen Dienstes, sondern die Beseitigung von mit freiwilligem Engagement für die Gesellschaft verbundener Härten und Nachteilen durch Gleichstellung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer mit Auszubildenden hinsichtlich der sozialen Sicherheit und sonstiger Vergünstigungen.

Diese Gleichstellung erfolgt durch Einbeziehung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer in die die soziale Absicherung und andere Vergünstigungen regelnden rechtlichen Vorschriften, die in die Gesetzgebungskompetenz des Bundes fallen. Außerdem werden Kinder, die ein freiwilliges ökologisches Jahr leisten, im Steuerrecht in gleicher Weise berücksichtigt wie Kinder, die ein freiwilliges soziales Jahr leisten.

Das Gesetz regelt lediglich die Mindestvoraussetzungen, die erfüllt sein müssen, damit die Förderung des freiwilligen Engagements gewährt werden kann.

Näheres kann durch Landesrecht geregelt werden.

II. Kosten

Das freiwillige ökologische Jahr soll im wesentlichen von den Trägern und Einsatzstellen finanziert werden. Den Trägern können im Rahmen der jeweiligen Ansätze Zuwendungen aus dem Bundesjugendplan gewährt werden.

Den Ländern obliegt es, gegebenenfalls ergänzende Finanzierungsregelungen zu treffen.

Bei angenommenen 1 000 Teilnehmerinnen und Teilnehmern pro Jahr im freiwilligen ökologischen Jahr wird das Gesetz beim Bund zu Mehrausgaben beim Kindergeld und Kinderzuschlag und bei den Ausgleichsleistungen des Bundes an DB und DR nach § 38a des Bundesbahngesetzes

insgesamt	in Höhe v. rd. 1,9 Mio. DM
und	
zu Steuerminder-	
einnahmen	in Höhe v. rd. 1,0 Mio. DM
pro Jahr führen.	

In der Sozialversicherung können anfallen:

- Mehrausgaben in der gesetzlichen Rentenversicherung bei Waisenrenten und Kinderzuschüssen zur Rente in Höhe von rund 0,1 Mio. DM,
- Mindereinnahmen in der gesetzlichen Krankenversicherung wegen geringerer Beiträge in Höhe von rund 1,0 Mio. DM

pro Jahr.

Die finanziellen Auswirkungen im Bereich des sozialen Entschädigungsrechts lassen sich nicht konkret beziffern. Da jedoch nur von wenigen Fällen auszugehen ist, dürften die eventuellen, geringfügigen Mehrkosten innerhalb der veranschlagten Haushaltsmittel aufgefangen werden können.

Die genannten zu erwartenden Mehrausgaben und Mindereinnahmen beim Bund sind in der mittelfristigen Finanzplanung nicht enthalten. Sie können im Rahmen der bestehenden Ansätze aufgefangen werden.

Den Ländern können geringfügige Mehrausgaben durch die Änderung der Verordnung über den Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Leistungen im Straßenverkehr entstehen, die jedoch derzeit nicht bezifferbar sind.

III. Preiswirkungsklausel

Auf Einzelpreise und auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, wird sich das Gesetz nicht auswirken.

B. Besonderer Teil**Zu Artikel 1** — Gesetz zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres**Zu § 1**

Die Vorschrift legt die Voraussetzungen fest, die erfüllt sein müssen, damit ein freiwilliges ökologisches Jahr gefördert werden kann.

Zu Nummer 1**Zu Satz 1**

Mit der Regelung wird klargestellt, daß ein freiwilliges ökologisches Jahr nur förderungsfähig ist, wenn es Möglichkeiten zur Persönlichkeits- und Umweltbewußtseinsentwicklung sowie des Handelns für Natur und Umwelt bietet. Sie macht damit deutlich, daß es sich beim geförderten freiwilligen ökologischen Jahr weder um eine Maßnahme zur Linderung von Notständen im Bereich von Umwelt- und Naturschutz noch um ein arbeitsmarktpolitisches Instrument zur Behebung von Jugendarbeitslosigkeit handelt, sondern daß es in erster Linie um junge Menschen und ihre Interessen und Bedürfnisse geht.

Zu Satz 2

Ein freiwilliges ökologisches Jahr im Sinne des Gesetzes ist nur dann anzunehmen, wenn eine aufgrund freien Willensentschlusses übernommene, überwiegend praktische Hilfstätigkeit im Bereich des Natur- und Umweltschutzes ganztätig geleistet wird.

Der Begriff Hilfstätigkeit bedeutet nicht, daß die Teilnehmerinnen und Teilnehmer keine vollwertige Leistung erbringen können oder sollen; er macht lediglich deutlich, daß es sich um eine die gebotene Arbeitsmarktneutralität gewährleistende und einen Mißbrauch als billige Arbeitskraft ausschließende, hauptamtliche Kräfte unterstützende Tätigkeit handeln muß.

Die Betonung der Ganztätigkeit macht deutlich, daß die Tätigkeit im freiwilligen ökologischen Jahr nicht neben einem Beruf ausgeübt werden darf.

Die Hilfstätigkeit muß eine überwiegend praktische Hilfe sein, weil die unmittelbare tätige Begegnung mit der Natur eine wesentliche Voraussetzung für das anzustrebende vertiefte Umweltbewußtsein ist und weil praktisches Tun ein essentielles Element des Handelns für Natur und Umwelt darstellt. Wie sich daraus ergibt, daß überwiegend praktische Hilfstätigkeit geleistet werden muß, kommen auch solche Hilfsleistungen in Betracht, die keine unmittelbare Arbeit in der Natur darstellen. Es können also in erheblichem Umfang z. B. auch Hilfstätigkeiten in den Bereichen der Umweltbildung und -beratung ausgeübt werden, die ebenfalls geeignet sind, Umweltbewußtsein zu vertiefen und zu stärken.

Zu Nummer 2**Zu Satz 1**

Satz 1 schreibt die pädagogische Begleitung vor und unterstreicht damit den Stellenwert, den diese für das freiwillige ökologische Jahr als Bildungsangebot an junge Menschen hat.

Zu Satz 2

Es werden die Bestandteile der pädagogischen Begleitung definiert. Daß die pädagogische Begleitung durch eine zentrale Stelle des Trägers sicherzustellen ist, bedeutet, daß diese die Gesamtverantwortung trägt, nicht aber, daß sie auch alle genannten Teilbereiche selbst durchführen muß.

Es wird deshalb klargestellt, daß die fachliche Anleitung durch die — dafür allein kompetente — Einsatzstelle zu leisten ist und die die Persönlichkeitsentwicklung fördernde persönliche Betreuung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer der gemeinsamen Betätigung der Einsatzstelle und des Trägers bedarf, zumal da diese Betreuung auch die Intervention bei Unstimmigkeiten zwischen Teilnehmerinnen/Teilnehmern einerseits und Einsatzstelle oder Träger andererseits umfaßt. Soweit Länderregelungen dem nicht entgegenstehen, ist es jedem Träger unbenommen, Dritte mit der Wahrnehmung seiner Verantwortung und Verpflichtung bezüglich der pädagogischen Begleitung zu beauftragen.

Kleinere Institutionen und Organisationen, die nicht über eine „zentrale Stelle“ verfügen, die in der Lage ist, die Verantwortung und/oder die Durchführung der pädagogischen Begleitung zu übernehmen, haben die Möglichkeit, gemeinsam mit anderen eine „zentrale Stelle“ einzurichten oder sich als Einsatzstelle eines Trägers mit zentraler Stelle anerkennen und von dieser hinsichtlich der pädagogischen Begleitung mitbetreuen zu lassen.

Zu Satz 3

Die erforderliche Mitwirkungsmöglichkeit für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an der Seminargestaltung und -durchführung setzt voraus, daß es sich um für sie konzipierte und organisierte, also auf ihre Interessen und Bedürfnisse ausgerichtete Veranstaltungen handelt. Das schließt die Teilnahme anderer Personen nicht aus, wenn dadurch das Erreichen der Seminarziele nicht in Frage gestellt wird.

Zu den Sätzen 4 bis 7

Die festgelegte Gesamtdauer der Seminararbeit in einem 12monatigen freiwilligen ökologischen Jahr und die zwingend vorgeschriebenen Einführungs-, Zwischen- und Abschlußseminare sind nach den den Erfahrungen im freiwilligen sozialen Jahr entsprechenden Modellergebnissen notwendig, um die den

Bildungszielen des freiwilligen ökologischen Jahres gerecht werdenden Inhalte vermitteln zu können.

Daraus, daß die Gesamtzahl der Seminartage höher ist als die Summe der als Mindestdauer der genannten Seminare vorgeschriebenen Tage, ergibt sich, daß dann, wenn diese Seminare nicht länger als jeweils fünf Tage dauern, weitere Seminartage angeboten werden müssen.

Da die Seminare als wichtiger Bestandteil der pädagogischen Begleitung wesentliches Element des freiwilligen ökologischen Jahres sind, muß die Seminarzeit als Arbeitszeit gewertet werden. Aufgrund der dementsprechenden Teilnahmepflicht kann die Teilnahmemöglichkeit nicht verweigert werden.

Zu Nummer 3

Die sich aus § 2 ergebenden Vergünstigungen können nur Teilnehmerinnen und Teilnehmern zugute kommen, die mindestens 16 Jahre und höchstens 27 Jahre alt sind. Die grundsätzliche Festlegung der Altersgrenze auf 16 Jahre — abweichend vom freiwilligen sozialen Jahr — ist einerseits geboten, um Übergänge von der Schule in das freiwillige ökologische Jahr zu ermöglichen, andererseits ist sie unbedenklich, weil Tätigkeiten im freiwilligen ökologischen Jahr nicht mit Belastungen verbunden sind, denen ein junger Mensch mit 16 Jahren nicht gewachsen sein könnte.

Das freiwillige ökologische Jahr soll wie das freiwillige soziale Jahr grundsätzlich ein Jahr dauern. Die Vergünstigungen des Gesetzes sollen aber auch die Teilnehmerinnen und Teilnehmer in Anspruch nehmen können, die sich nur für ein halbes Jahr verpflichten.

Mit dem letzten Satz der Vorschrift wird klargestellt, daß die Ableistung eines freiwilligen ökologischen Jahres nur einmal und auch nicht zusätzlich zu einem geförderten freiwilligen sozialen Jahr förderungsfähig ist.

Zu Nummer 4

Die Vorschrift entspricht der — durch das Zweite Änderungsgesetz vom 18. Dezember 1975 in das Gesetz zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres eingefügten — Regelung hinsichtlich der Beschränkung der Leistungen an die Helferinnen und Helfer im freiwilligen sozialen Jahr, die sich bewährt hat.

Durch sie wird deutlich herausgestellt, daß auch das freiwillige ökologische Jahr von seinem Charakter her einen unentgeltlichen freiwilligen Dienst darstellt.

Die Regelung bezüglich der Gewährung von Geldersatzleistungen trägt der Handhabung in der Praxis sowohl des freiwilligen sozialen Jahres als auch der Modellprojekte eines freiwilligen ökologischen Jahres Rechnung.

Zu den Geldersatzleistungen kann auch die Erstattung der Kosten der Benutzung öffentlicher Nahverkehrsmittel gehören.

Zu Nummer 5

Mit der Schaffung der Möglichkeit, ein freiwilliges ökologisches Jahr im europäischen Ausland abzuleisten, wird der gesamteuropäischen Entwicklung einerseits und andererseits dem allgemeinen Interesse junger Menschen an freiwilligen Diensten im Ausland Rechnung getragen.

Im Hinblick auf die Erfahrungen im freiwilligen sozialen Jahr und in freiwilligen Diensten im Ausland sind zwölf Monate die Mindestzeit für einen Dienst im Ausland, wenn dieser Dienst für die Dienstleistenden und für die Dienstleistungsempfänger sinnvoll und effektiv sein soll. Eine Aufteilung der Gesamtzeit in Inlands- und Auslandsdienstzeiten ist daher nicht angezeigt.

Zu Nummer 6

Abweichend von der für das freiwillige soziale Jahr geltenden Regelung, die kraft Gesetzes zugelassene und durch Länderentscheidung zugelassene Träger vorsieht, bedarf es für die Zulassung als Träger des freiwilligen ökologischen Jahres generell der Entscheidung der zuständigen Landesbehörde.

Nach den Erfahrungen der durchgeführten Modelle eines freiwilligen ökologischen Jahres ist ein Anerkennungsverfahren in jedem Einzelfall notwendig, weil nur dadurch eine dem Bildungsscharakter des freiwilligen ökologischen Jahres und der besonderen Verantwortung für die teilnehmenden jungen Menschen gerecht werdende Durchführung gewährleistet werden kann.

Folgende Institutionen und Organisationen bieten im Hinblick auf Zielsetzung, Nähe zur und Kompetenz in der Thematik sowie auf das bisherige erfolgreiche Engagement im und für das freiwillige ökologische Jahr in besonderer Weise Gewähr für eine gesetzeskonforme Durchführung und kommen deshalb vorrangig als Träger des freiwilligen ökologischen Jahres in Betracht:

1. die nach § 29 Bundesnaturschutzgesetz anerkannten Verbände und die nach den Landesnaturschutzgesetzen anerkannten und/oder anhörungsberechtigten Natur- und Umweltorganisationen,
2. Körperschaften des öffentlichen Rechts nach näherer Bestimmung der Länder,
3. die nach § 75 Achten Buch Sozialgesetzbuch anerkannten Träger der Jugendhilfe.

Die Bindung der Trägerzulassung an den Hauptsitz im Inland ist insbesondere zur Sicherstellung des sozialversicherungsrechtlichen Schutzes der Teilnehmerinnen und Teilnehmer notwendig.

Zu § 2

Die Vorschrift benennt die Regelungen, die Umfang und Inhalt der Förderung des freiwilligen ökologischen Jahres darstellen.

Die Aufzählung der Fördervorschriften innerhalb des Gesetzes läßt die unmittelbare Feststellung des Förderungsinhalts zu und macht das Gesetz damit anwendungsfreundlich.

Zu § 3

Zu Absatz 1

Für Teilnehmerinnen und Teilnehmer in privatrechtlichen Teilnehmerverhältnissen stellt die Regelung sicher, daß nur teilnahmerelevante personenbezogene Daten von den Trägern erhoben, verarbeitet und genutzt und auch diese nach Beendigung des freiwilligen ökologischen Jahres grundsätzlich gelöscht werden. Mit Einwilligung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer dürfen diese Daten jedoch auch über den Zeitraum der Teilnahme am freiwilligen ökologischen Jahr hinaus zur Kontaktpflege mit ihnen genutzt und zum Zwecke der Durchführung eines Forschungsvorhabens an das beauftragte Institut übermittelt werden. Die Befugnis zur Datenübermittlung zu Forschungszwecken ist jedoch auf einen Zeitraum von fünf Jahren nach Beendigung des freiwilligen ökologischen Jahres begrenzt.

Zu Absatz 2

Die zu Beginn des freiwilligen ökologischen Jahres auszustellende Bescheinigung (Beschäftigungsnachweis) dient dem Nachweis gegenüber Behörden und sonstigen Stellen, daß sich die Teilnehmerin/der Teilnehmer im freiwilligen ökologischen Jahr befindet.

Benötigt wird sie unter anderem für die Geltendmachung von Kindergeld und Kinderzuschuß und zur Wahrnehmung vielfältiger Vergünstigungen (etwa im steuerlichen Bereich).

Zu Absatz 3

Die Abschluß-Bescheinigung ist im arbeitsrechtlichen Sinne ein sogenanntes einfaches Zeugnis.

Über den Nachweis gegenüber Behörden und Sozialleistungsträgern hinaus ist diese Bescheinigung da von Bedeutung, wo das freiwillige ökologische Jahr als Praktikum o. ä. anerkannt wird.

Zu § 4

Die Regelung entspricht § 15 des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres und stellt klar, daß das Teilnehmerverhältnis im freiwilligen ökologischen Jahr kein Arbeitsverhältnis im engeren Sinne ist, einem solchen hinsichtlich der Schutzrechte aber gleichgestellt werden soll. Gemeint ist — wie im Gesetz zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres — der Arbeitnehmerschutz im engeren Sinne, d. h. es geht um die Bestimmungen, die den Arbeitnehmer vor den Gefahren des Arbeitslebens schützen sollen.

Zu Artikel 2 — Änderung des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres

Zu Nummer 1

Die Neufassung des § 1 des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres ist notwendig, weil die die pädagogische Arbeit betreffenden Regelungen verändert und dabei so gestaltet werden müssen, daß eine angemessene pädagogische Betreuung der Helferinnen und Helfer gewährleistet ist (siehe auch Begründung, Allgemeiner Teil, I.).

Zu Absatz 1

Zu Satz 1

Die Regelung stellt eine Neuformulierung des geltenden § 1 Abs. 1 Satz 1 dar.

Zu Nummer 1

Die Vorschrift entspricht im wesentlichen § 1 Abs. 1 Nr. 1 erster Halbsatz in der geltenden Fassung. Der Ersatz des „oder“ durch „und“ soll deutlich machen, daß hauswirtschaftliche Hilfstätigkeiten zwar im Rahmen anderer Tätigkeiten geleistet werden, nicht aber den alleinigen Inhalt des Dienstes ausmachen dürfen.

Zu Nummer 2

Die Bestimmung deckt sich inhaltlich grundsätzlich mit der die pädagogische Begleitung des freiwilligen ökologischen Jahres betreffenden Regelung in Artikel 1 § 1 Nr. 2. Auf die Begründungen dazu, die hier entsprechend gelten, wird verwiesen.

Die Zielbestimmung für die pädagogische Begleitung entspricht dem geltenden Recht (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 zweiter Halbsatz).

Zu den Nummern 3 und 5

Diese Vorschriften entsprechen im wesentlichen § 1 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 des geltenden Rechts.

Die geltende Nummer 3 wird insoweit geändert, als es im Hinblick auf das Kinder- und Jugendhilfegesetz nunmehr „Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe“ heißt, das freiwillige soziale Jahr auch in Einrichtungen für erwachsene Behinderte geleistet werden kann und die Einrichtungen der Wohlfahrtspflege und der Gesundheitshilfe zur Verdeutlichung durch den entsprechenden Klammerzusatz als Einsatzstellen definiert werden.

Zu Nummer 4

Durch die Einfügung der Worte „in der Regel“ im Zusammenhang mit der Festlegung der Lebensaltersgrenze (Nummer 4) soll verdeutlicht werden, daß Ausnahmen da, wo sie im Einzelfall sinnvoll erscheinen, zulässig sind, insbesondere geringfügige Überschreitungen der oberen Altersgrenze am Ende des „Dienst-Jahres“ dessen Förderungsfähigkeit nicht entgegenstehen.

Die Heraufsetzung der oberen Altersgrenze berücksichtigt die Altersregelung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes.

Die in Nummer 4 Satz 2 angesprochene Eignung der Einrichtungen bezieht sich auf den Einsatz von Helferinnen und Helfern, die das 17. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Nummer 4 letzter Satz stellt eine Ergänzung des geltenden Rechts dar und macht deutlich, daß die Ableistung eines freiwilligen sozialen Jahres nur einmal und auch nicht zusätzlich zu einem geförderten freiwilligen ökologischen Jahr förderungsfähig ist. Die Regelung bezüglich der Gewährung von Geldersatzleistungen trägt der Handhabung in der Praxis Rechnung. Ergänzung entsprechend Begründung zu Artikel 1 § 1 Nr. 4 letzter Satz.

Zu Absatz 2

Die Bestimmung ändert die den Einsatz im europäischen Ausland betreffende Regelung in § 1 Abs. 2.

Auf die Begründung zu Artikel 1 § 1 Nr. 5, die entsprechend gilt, wird verwiesen.

Zu Absatz 3

Die Regelung entspricht Artikel 1 § 2. Auf die Begründung dazu wird verwiesen.

Zu Nummer 2

Die Änderung des § 3 ist wegen der Neufassung des Absatzes 1 erforderlich.

Zu Nummer 1

Der neu gefaßte Absatz 1 entspricht Artikel 1 § 3 Abs. 1. Auf die Begründung dazu wird verwiesen.

Zu Nummer 2

Die Verschiebung der Absatz-Numerierung ist Folge der Neufassung des Absatzes 1.

Zu Artikel 3 — Änderung sonstigen Bundesrechts

Wegen der beabsichtigten rechtlichen Gleichstellung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer an einem freiwilligen ökologischen Jahr mit den Helferinnen und Helfern im freiwilligen sozialen Jahr ist es notwendig, alle bundesrechtlichen Vorschriften zu ändern, die Regelungen bezüglich des freiwilligen sozialen Jahres im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres enthalten.

Die Änderung erfolgt in der Weise, daß die Anwendbarkeit der Vorschriften auf ein freiwilliges ökologisches Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres ausgedehnt wird.

Die Änderung des Hochschulrahmengesetzes betrifft zugleich die Neufassung von zwei Änderungshinweisen.

In den Absätzen 1 bis 15 werden geändert:

§ 3 der Verordnung über Sonderurlaub für Bundesbeamte und Richter im Bundesdienst

— Regelung, nach der Beamten auf Probe und auf Widerruf zur Ableistung eines freiwilligen sozialen Jahres Urlaub unter Wegfall der Besoldung zu gewähren ist —,

§ 34 Satz 1 Nr. 2 und 3, § 72 Abs. 2 des Hochschulrahmengesetzes,

— § 34 Nr. 2 und 3 — Festlegung der Tatbestände, bei deren Vorliegen Bewerbern um einen Studienplatz keine Nachteile entstehen dürfen —,

— § 72 Abs. 2 — Verpflichtung der Länder, ihr Hochschulzulassungsrecht entsprechend den Rahmenbedingungen des Hochschulrahmengesetzes zu regeln —,

§ 2 Abs. 1 Nr. 8 des Arbeitsgerichtsgesetzes

— Regelung, daß für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten zwischen Trägern und Helferinnen und Helfern im freiwilligen sozialen Jahr die Gerichte für Arbeits-sachen ausschließlich zuständig sind —,

§ 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 6 des Einkommensteuergesetzes

— Berücksichtigung von Kindern, die das 18., aber noch nicht das 27. Lebensjahr vollendet haben, beim Kinderfreibetrag, wenn sie ein freiwilliges soziales Jahr leisten —,

§ 14 Abs. 2 Nr. 1 des Vermögensteuergesetzes

— Regelung über die Zusammenveranlagung, wenn Kinder ein freiwilliges soziales Jahr leisten —,

§ 265 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 des Lastenausgleichsgesetzes

— Berücksichtigung von Kindern, die ein freiwilliges soziales Jahr ableisten, bei der Feststellung der Bezugsberechtigung von Kriegsschadenrente —,

§ 112 Abs. 5 Nr. 6, § 171 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, § 175 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Arbeitsförderungsgesetzes

- § 112 Abs. 5 Nr. 6 — Feststellung des Arbeitsentgeltes für die Zeit einer Tätigkeit als Helferin/Helfer im freiwilligen sozialen Jahr —,
 - § 171 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 — Verpflichtung des Arbeitgebers, für Helferinnen/Helfer im freiwilligen sozialen Jahr die Beiträge zur Arbeitslosenversicherung zu tragen —,
 - § 175 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 — Festlegung der Beitragsbemessungsgrenze für Arbeitnehmer, die im Anschluß an eine die Beitragspflicht begründende Beschäftigung ein freiwilliges soziales Jahr leisten —,
 - § 576 Abs. 7, § 583 Abs. 3 Satz 1, § 595 Abs. 2 Satz 1 der Reichsversicherungsordnung
 - § 576 Abs. 7 — Festsetzung des Jahresarbeitsverdienstes in der gesetzlichen Unfallversicherung u. a. für Personen, die ein freiwilliges soziales Jahr leisten —,
 - § 583 Abs. 3 Satz 1 — Gewährung von Kinderzulage zur Verletztenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung für Kinder, die ein freiwilliges soziales Jahr leisten —,
 - § 595 Abs. 2 Satz 1 — Anspruch auf Weitergewährung von Waisenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, u. a. wenn die Waise ein freiwilliges soziales Jahr leistet —,
 - § 33b Abs. 4 Satz 2 Buchstabe b, § 45 Abs. 3 Satz 1 Buchstabe b des Bundesversorgungsgesetzes
 - § 33b Abs. 4 Satz 2 Buchstabe b — Anspruch auf Weitergewährung des Kinderzuschlages zur Beschädigtenrente längstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres eines Kindes, das ein freiwilliges soziales Jahr leistet —,
 - § 45 Abs. 3 Satz 1 Buchstabe b — Anspruch auf Weitergewährung der Waisenrente längstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres für eine Waise, die ein freiwilliges soziales Jahr leistet —,
 - § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Bundeskindergeldgesetzes
 - Berücksichtigung von Kindern, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, wenn sie ein freiwilliges soziales Jahr leisten —,
 - § 10 Abs. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch
 - Bestimmung des Ortes des Trägersitzes als Beschäftigungsort im Rahmen der Sozialversicherung für Personen, die ein freiwilliges soziales Jahr leisten —,
 - § 7 Nr. 2, § 10 Abs. 2 Nr. 3, § 249 Abs. 2 Nr. 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch
 - § 7 Nr. 2 — Regelung, daß für eine Tätigkeit im freiwilligen sozialen Jahr keine Versicherungsfreiheit in der gesetzlichen Krankenversicherung besteht —,
 - § 10 Abs. 2 Nr. 3 — Versicherung von Kindern in der Familienversicherung im Rahmen der gesetzlichen Krankenversicherung bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, wenn sie ein freiwilliges soziales Jahr leisten —,
 - § 249 Abs. 2 Nr. 2 — Verpflichtung des Arbeitgebers für Personen, die ein freiwilliges soziales Jahr leisten, die Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung zu tragen —,
 - § 5 Abs. 2 Satz 2, § 48 Abs. 4 Nr. 2 Buchstabe a, § 168 Abs. 1 Nr. 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch
 - § 5 Abs. 2 Satz 2 — Regelung, daß für eine Tätigkeit im freiwilligen sozialen Jahr keine Versicherungsfreiheit in der gesetzlichen Rentenversicherung besteht —,
 - § 48 Abs. 4 Nr. 2 Buchstabe a — Anspruch auf Waisenrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung längstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, u. a. wenn die Waise ein freiwilliges soziales Jahr leistet —,
 - § 168 Abs. 1 Nr. 1 — Verpflichtung des Arbeitgebers, für Personen, die ein freiwilliges soziales Jahr leisten, die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung zu tragen —,
 - § 1 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe h der Verordnung über den Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Leistungen im Straßenpersonenverkehr
 - Bestimmung, daß die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an einem freiwilligen sozialen Jahr Auszubildende i. S. des § 45a des Personenbeförderungsgesetzes sind —,
 - § 1 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe h der Verordnung über den Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Leistungen im Eisenbahnverkehr
 - Bestimmung, daß die Beförderung von Teilnehmerinnen/Teilnehmern an einem freiwilligen sozialen Jahr Auszubildende i. S. des § 6a Abs. 1 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes ist —.
- Zu Artikel 4 — Rückkehr zum einheitlichen
Verordnungsrang**
- Die Regelung beinhaltet die sog. Entsteuerungsklausel. Durch sie wird sichergestellt, daß der Verordnungsgeber auch die Teile einer Verordnung, die durch Gesetz geändert worden sind und damit Gesetzesrang erlangt haben, aufgrund der einschlägigen Verordnungsermächtigung ändern kann.
- Zu Artikel 5 — Schlußvorschriften**
- Da es bisher einen Gesetzestext in zusammenhängendem Wortlaut nicht gibt und dies die praktische Handhabung des Gesetzes erschwert, ist es angezeigt, seinen Wortlaut in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung bekanntzumachen.

Zu Artikel 6 — Inkrafttreten

Bei Inkrafttreten des Gesetzes am 1. September 1993 werden die Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Jahrgang 1993/1994 des freiwilligen ökologischen Jahres den Helferinnen und Helfern im freiwilligen sozialen Jahr generell gleichgestellt.

Stellungnahme des Bundesrates

1. Zum Gesetzentwurf insgesamt

Der Bundesrat sieht in dem freiwilligen ökologischen Jahr (FÖJ) eine Möglichkeit, die Bereitschaft junger Menschen zum aktiven Handeln im Bereich des Umweltschutzes zu unterstützen.

Praktische Tätigkeiten und eine qualifizierte pädagogische Begleitung verhelfen den Teilnehmern und den Teilnehmerinnen dazu, ökologische und politische Zusammenhänge zu verstehen, eigenverantwortliches und kooperatives Handeln zu entwickeln, ökologische Wertvorstellungen zu begründen und zu festigen.

Der Bundesrat hält das FÖJ für einen wertvollen Baustein im Rahmen von Bildungsmaßnahmen im Umweltbereich, die darauf abzielen, den einzelnen zu befähigen, durch verbesserte Einsichten in komplexe ökologische und umweltpolitische Zusammenhänge die individuelle Lebensweise umweltverträglich auszurichten.

Der Bundesrat erachtet das dem freiwilligen sozialen Jahr (FSJ) und FÖJ zugrundeliegende freiwillige Engagement als gesellschaftspolitisch gleichwertig und begrüßt deshalb die mit dem Gesetz vorgesehene rechtliche Gleichstellung der Teilnehmenden.

Anders als die Bundesregierung vermag der Bundesrat jedoch nicht zu erkennen, daß die Einführung des FÖJ zu realisieren ist, wenn der — neben den Kosten für die soziale Absicherung — entstehende Finanzbedarf im wesentlichen von den potentiellen Trägern des FÖJ zu decken ist. Die in Betracht kommenden Träger des FÖJ verfügen nicht über die Möglichkeiten der Refinanzierung entstehender Kosten, wie dies den Trägern des FSJ im Rahmen von Entgelten für erbrachte Dienstleistungen möglich ist. Die Einführung des FÖJ setzt grundsätzlich eine Übernahme aller entstehenden Kosten voraus, die von den Trägern des FÖJ nicht erbracht werden können. Der absehbare Finanzbedarf übersteigt den Ansatz, den die Bundesregierung als Zuwendungsmöglichkeit aus dem Bundesjugendplan vorgesehen hat (3 Mio. DM).

Folglich kann der Bundesrat auch die Darlegung der Bundesregierung bezüglich der mit der Einführung des FÖJ einhergehenden finanziellen Auswirkungen auf die Länder nicht teilen.

Angesichts der Haushaltssituation bei Ländern und Kommunen vermögen die Länder eine auf Dauer angelegte finanzielle Verpflichtung in dem zur Einführung des FÖJ notwendigen Umfang nicht einzugehen. Der Bund wird aufgefordert, eine ausreichende, auf Dauer angelegte Verpflichtung zur finanziellen Unterstützung des FÖJ einzuge-

hen, die sich auf mindestens 45 Prozent der den Trägern des FÖJ entstehenden Kosten erstreckt.

2. Zu Artikel 1 (§ 1 Nr. 1 FÖJG)

In Artikel 1 § 1 Nr. 1 ist Satz 2 wie folgt zu fassen:

„Die Tätigkeit umfaßt in der Regel praktische Umwelt- und Naturschutzarbeit sowie Umweltbildung und Umweltberatung.“

Begründung

In der ursprünglichen Formulierung des Satzes 2 wird die praktische Hilfstätigkeit zu stark in den Vordergrund gestellt. Das kann zur Ausgrenzung von Einsatzstellen mit geringerem praktischen Arbeitsbereich und zur Einschränkung des Engagements der Teilnehmer/Teilnehmerinnen führen.

Mit der Neuformulierung des Satzes 2 kann sowohl den Wünschen der Teilnehmer/Teilnehmerinnen als auch denen der Einsatzstellen entsprochen werden.

3. Zu Artikel 1 (§ 1 Nr. 6 FÖJG)

In Artikel 1 § 1 Nr. 6 sind in Satz 1 nach dem Wort „Träger“ die Wörter „und Tätigkeitsfelder“ einzufügen.

Begründung

Um eine sinnvolle Ausrichtung des FÖJ sicherzustellen, müssen sowohl die Träger als auch die Tätigkeitsfelder der Teilnehmenden im Rahmen des FÖJ der Prüfung der zuständigen Landesbehörde unterworfen werden.

4. Zu Artikel 1 (§ 3 Abs. 1 Satz 5 FÖJG)

In Artikel 1 § 3 Abs. 1 sind die Wörter „fünften Jahres“ durch die Wörter „zehnten Jahres“ zu ersetzen.

Begründung

Um die Auswirkungen der Teilnahme am FÖJ auf den späteren Lebensweg der Teilnehmenden sinnvoll beurteilen zu können, ist der Zeitraum von fünf Jahren nach Beendigung des FÖJ zu kurz, da z. B. sich anschließende Studiengänge in der Regel nicht in fünf Jahren absolviert werden. Entsprechend verzögert sich die darauf folgende Berufswahl, die für eine Beurteilung der Bedeutung des

FÖJ interessant ist. Insofern erscheint eine Ausweitung der Frist auf zehn Jahre sinnvoll.

5. Zu Artikel 2 Nr. 1 (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 FSJG)

In Artikel 2 Nr. 1 sind in § 1 Abs. 1 Nr. 3 nach dem Wort „Kindertagesstätten“ die Wörter „Einrichtungen zum Schutz von Mädchen und Frauen vor Gewalt“ einzufügen.

Begründung

Die wachsende Bedeutung dieser Einrichtung soll auf diese Weise dokumentiert werden; die Beteiligten erhalten durch die Aufnahme von Einrichtungen zum Schutz von Mädchen und Frauen vor Gewalt in die Aufzählung zusätzliche Hinweise für deren Berücksichtigung als Einsatzort.

6. Zu Artikel 3 Abs. 2 Nr. 1 (§ 34 Satz 1 Nr. 3 HRG)

In Artikel 3 Abs. 2 Nr. 1 sind in § 34 Satz 1 Nr. 3 nach den Wörtern „oder eines freiwilligen ökologischen Jahres“ die Wörter „nach einem von der Bundesregierung geförderten Modellprojekt oder“ einzufügen.

Begründung

Die Vergünstigung des § 34 Satz 1 Nr. 3 gilt nach dem Gesetzentwurf nur für künftige Teilnehmer und Teilnehmerinnen des freiwilligen ökologischen Jahres. Dies ist eine nicht gerechtfertigte Schlechterstellung derjenigen Jugendlichen, die sich bereits in den Modellprojekten freiwillig für den Schutz von Natur und Umwelt sowie für den Erhalt und die Verbesserung der natürlichen Lebensgrundlagen engagiert haben.

7. Prüfbitte

Die Bundesregierung wird gebeten zu prüfen, inwieweit die Absolvierung eines freiwilligen sozialen und ökologischen Jahres auf die Ausbildung für bundesrechtlich geregelte soziale, erzieherische Berufe, pflegerische Berufe bzw. Berufe mit ökologischer Ausrichtung angerechnet werden kann.

Dies könnte vor allem dazu führen, daß

- a) sehr viel mehr junge Frauen und Männer dieses Jahr mit dem erklärten Ziel der Bildung der Persönlichkeit und des Engagements für die Gemeinschaft in Anspruch nehmen würden;
- b) soziale, erzieherische, pflegerische Berufe bzw. Berufe mit ökologischer Ausrichtung dadurch attraktiver würden, weil die Unverbindlichkeit für die Absolventen und Absolventinnen erhalten bliebe.

Damit könnte folgenden Tendenzen entgegenge wirkt werden, daß

- das freiwillige, soziale und ökologische Jahr hauptsächlich von Mädchen wahrgenommen wird;
- in Zeiten der Jugenderwerbslosigkeit diese Möglichkeit zur Warteschleife wird;
- vor allem junge Frauen ein freiwilliges soziales und ökologisches Jahr nur deshalb ableisten, weil sie sich bessere Vermittlungschancen in ihrem Wunschberuf versprechen, sofern er eine soziale, erzieherische, pflegerische oder ökologische Ausrichtung hat, vor allem dann, wenn sie keine guten Schulabschlüsse vorweisen können.

Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates

Zu Nummer 1 (Zum Gesetzentwurf insgesamt)

Die Bundesregierung begrüßt die positive Grundhaltung des Bundesrates zum freiwilligen ökologischen Jahr (FÖJ) sowie dessen Auffassung, daß das FÖJ und das freiwillige soziale Jahr (FSJ) als gesellschaftspolitisch gleichwertig angesehen und die Teilnehmenden deshalb rechtlich gleichgestellt werden müssen.

Allerdings teilt die Bundesregierung nicht die Auffassung des Bundesrates zur Kosten- und Finanzierungsfrage.

Das Gesetz zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres führt dieses nicht ein, sondern bestimmt — ebenso wie das Gesetz zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres — lediglich die Voraussetzungen, die erfüllt sein müssen, damit eine Teilnahme nach den gesetzlichen Bestimmungen des Artikels 3 gefördert, d. h., den Teilnehmenden eine, insbesondere hinsichtlich der sozialen Sicherheit, annähernde Gleichstellung mit Auszubildenden gewährt werden kann.

Dementsprechend enthält das Gesetz auch keine Regelung über die Finanzierung der Durchführungskosten.

Die an den Bund gerichtete Forderung, „eine ausreichende, auf Dauer angelegte Verpflichtung zur finanziellen Unterstützung des FÖJ einzugehen“, läßt zwar dem Wortlaut nach offen, in welcher Form diese Verpflichtung eingegangen werden soll.

Jedoch kommt eine gesetzliche Verpflichtung des Bundes, sich in einem bestimmten quotenmäßigen Umfang an der Finanzierung des FÖJ zu beteiligen, mangels einer Ausführungs- und Finanzierungskompetenz des Bundes schon aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht in Betracht:

Nach Artikel 104 a Abs. 1 GG darf der Bund grundsätzlich nur Aufgaben finanzieren, für die er die Verwaltungskompetenz hat. Da hier die Verwaltungskompetenz bei den Ländern liegt, ist eine Finanzierung durch den Bund verfassungsrechtlich ausgeschlossen. Die Voraussetzungen für ein Leistungsgesetz (Artikel 104 a Abs. 3 GG) liegen nicht vor.

Zu Nummer 2 (Artikel 1 — § 1 Nr. 1 FÖJG)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Nach Auffassung der Bundesregierung ist die praktische Hilfstätigkeit das für das Erreichen der jugendpolitischen wie auch der umweltpolitischen Ziele des FÖJ entscheidende Element und muß deshalb den überwiegenden Teil der Gesamttätigkeit umfassen.

Für Hilfstätigkeiten in der Umweltbildung und der Umweltberatung bleibt auch bei dieser Regelung ausreichend Raum.

Berechtigten Wünschen der Teilnehmenden und der möglichen Einsatzstellen kann durch organisatorische Maßnahmen des Trägers (z. B. Einsatzstellen — Vernetzung) entsprochen werden, so daß es weder zur Ausgrenzung von Einsatzstellen noch zu Einschränkungen des Engagements der Teilnehmenden kommen muß.

Unabhängig von der inhaltlichen Gestaltung der Vorschrift kann die vorgeschlagene Formulierung schon deshalb nicht in das Gesetz aufgenommen werden, weil sie auch Tätigkeiten zuläßt („in der Regel“), die weder der praktischen Umwelt- und Naturschutzarbeit noch der Umweltbildung und/oder Beratung zuzurechnen sind.

Zu Nummer 3 (Artikel 1 — § 1 Nr. 6 FÖJG)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Eine solche Regelung würde die Eigenverantwortlichkeit der Träger über Gebühr einschränken.

Unabhängig davon bedarf es der Ergänzung nicht, weil berechtigten Interessen des jeweiligen Landes hinsichtlich der Tätigkeitsfelder durch die Trägerzulassung Rechnung getragen werden kann.

Zu Nummer 4 (Artikel 1 — § 3 Abs. 1 Satz 5 FÖJG)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Zum einen ist eine solche Frist für die Weitergabe personenbezogener Daten aus Gründen des Datenschutzes nicht vertretbar; zum anderen bedarf es der Frist von zehn Jahren nicht, um die persönlichen Auswirkungen der Teilnahme an einem FÖJ zu erforschen, weil die Berufswahl mit der Aufnahme eines Studiums im Anschluß an das FÖJ, jedenfalls aber gegen Ende des Studiums im wesentlichen feststeht.

Im übrigen bedeutet die Fristsetzung für die Datenübermittlung nicht, daß das Forschungsvorhaben zum Zeitpunkt des Fristablaufs bereits abgeschlossen sein muß.

Zu Nummer 5 (Artikel 2 Nr. 1 — § 1 Abs. 1 Nr. 3 FSJG)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu Nummer 6 (Artikel 3 Abs. 2 Nr. 1 — § 34 Satz 1 Nr. 3 HRG)

Dem Vorschlag wird grundsätzlich zugestimmt.

Die Bundesregierung begrüßt den Vorschlag, in Artikel 3 Abs. 2 Nr. 1 § 34 Satz 1 Nr. 3 HRG in der Weise zu ergänzen, daß die Teilnehmenden an den von der Bundesregierung geförderten Modellprojekten eines FÖJ den Teilnehmenden an einem FÖJ nach dem Gesetz gleichgestellt werden.

Sie ist mit dem Bundesrat der Auffassung, daß eine Schlechterstellung der Teilnehmenden an Modellprojekten nicht gerechtfertigt ist und deshalb vermieden werden muß.

Abweichend von dem Vorschlag des Bundesrates müßte die Fassung des § 34 Satz 1 Nr. 3 HRG im Entwurf jedoch wie folgt geändert werden:

Nach den Wörtern „oder eines freiwilligen ökologischen Jahres nach dem Gesetz zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres vom . . . (BGBl. I S. . . .)“ werden die Wörter „oder im Rahmen eines von der Bundesregierung geförderten Modellprojektes“ eingefügt.

Zu Nummer 7 (Prüfbitte bezüglich Anrechnung auf Berufsausbildung)

Für die im Berufsbildungsgesetz und der Handwerksordnung geregelten Ausbildungsberufe ist die von den Ländern vorgeschlagene Anrechnung bereits nach geltender Rechtslage vorgesehen. § 29 Abs. 2 BBiG und § 28 Abs. 2 HWO legen fest, daß die Ausbildungszeit zu kürzen ist, „wenn zu erwarten ist, daß der Auszubildende das Ausbildungsziel in der gekürzten Zeit erreicht“. Eine solche Kürzung kommt auch nach der Praxis der zuständigen Stellen u. a. in Betracht, wenn für den Beruf einschlägige Kenntnisse bzw. Erfahrungen aus beruflicher Tätigkeit vorliegen.

Hinsichtlich der nicht vom Berufsbildungsgesetz bzw. der Handwerksordnung erfaßten Ausbildungsberufe bzw. Bildungsgänge ist die Bundesregierung grundsätzlich bereit, dem Vorschlag im weiteren Gesetzgebungsverfahren nachzugehen. Dabei wird in Anbetracht der Zuständigkeit der Länder für vollzeitschulische berufliche Bildungsgänge die Frage der Anrechenbarkeit eines freiwilligen sozialen Jahres oder eines freiwilligen ökologischen Jahres auf die Ausbildung für in Betracht kommende Berufe jedoch gemeinsam mit den Ländern geprüft werden, weil eine Anrechnungsregelung nur bezüglich bundesrechtlich geregelter Berufe zu Ungleichbehandlungen führen müßte. Die Bundesregierung wird deshalb in dieser Frage zunächst in Gespräche mit den Ländern eintreten.